

III. Das königliche Amtsgericht.

Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichts umfaßt die Stadt Altona mit dem Stadtteil Ottensen, mit den Vororten Bahrenfeld, Ohlmarfchen und Ovelgönne, die Ortschaften Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf, Stellingen-Langensfeld und die Insel Helgoland.

Aufsichtsführender Richter: Geheimer Justizrat Matthiesen.

Die richterlichen Geschäfte sind wie folgt verteilt:

Abteilung Ia. Amtsgerichtsrat Rohlf: Grundbuch von Altona Ost und Süd, Ottenfien, Stellingen-Langensfeld und Ovelgönne.

Abteilung Ib. Amtsrichter Kötter: Grundbuch von Altona Nord, Bahngrundbuch, vorläufige Vermählung, freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich der Nachhilfe in diesen Sachen und Adoptionen.

Abteilung Ic. Amtsgerichtsrat Wollmann: Grundbuch von Altona, Nordwest und Südwest, Lohstedt, Niendorf, Bahrenfeld, Eidelstedt und Ohlmarfchen.

Abteilung IIa. Amtsgerichtsrat Carstens: Vormundschäften, Pflegschaften, Verwahrlosten, andere familienrechtliche Angelegenheiten und Fürsorgeerbenverfahren mit den Buchstaben A—J, sowie Strafsachen gegen jugendliche Personen mit Ausnahme der Helgoländer Sachen.

Abteilung IIb. Amtsgerichtsrat Mohner: Pfandschaften, Pfandbriefe, andere familienrechtliche Angelegenheiten und Fürsorgeerbenverfahren mit den Buchstaben K bis Z aus den vorerwähnten Registern mit Ausnahme der Helgoländer Sachen.

Abteilung IIc. Amtsgerichtsrat Schäfer: Testamentsfachen, Vermittlungen von Auseinandersetzungen und sonstige Verfügungen des Nachlassgerichts. Amtsgerichtsrat Schäfer hält die Gerichtstage auf Helgoland ab und erledigt sämtliche Helgoländer Sachen.

Abteilung IIIa. Amtsgerichtsrat Ehn: Ehen, Ehenanträge in Ehefachen, sämtliche Aufhebungsverfahren, Entmündigungen, Beraubungsverfahren, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von unbeweglichen Gegenständen, sowie andere Anträge betreffend Zwangsversteigerung, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.

Abteilung IIIb. Amtsgerichtsrat von Büding: Bürgerliche Rechtsfreigleiten in Sachen, in welchen der Name des Beklagten oder des Erblassers mit einem der Buchstaben A bis E und G anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.

Abteilung IIIc. Amtsgerichtsrat Dr. Oppenheimer: Bürgerliche Rechtsfreigleiten in Sachen, in welchen der Name des Beklagten oder des Erblassers mit einem der Buchstaben F, H, J, K und O anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.

Abteilung IIId. Amtsgerichtsrat Grundel: Bürgerliche Rechtsfreigleiten in Sachen, in denen der Name des Beklagten oder des Erblassers mit einem der Buchstaben L, M, P, Q, R anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.

Abteilung IIIf. Amtsgerichtsrat Boring: Bürgerliche Rechtsfreigleiten in Sachen, in denen der Name des Beklagten oder des Erblassers mit einem der Buchstaben N, S bis Z anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.

Abteilung IVa. Amtsrichter Brauns: Schöffengerichtsfachen, in welchen der Name des Angeklagten anfängt mit den Buchstaben A bis F und T einschließlich, sowie die Nachhilfe in diesen Strafsachen.

Abteilung IVb. Amtsrichter von Brauns: Schöffengerichtsfachen, in welchen der Name des Angeklagten anfängt mit den Buchstaben G bis K einschließlich, sowie die Nachhilfe in diesen Strafsachen.

Abteilung IVc. Gerichtsschreiber Kobs: Strafgerichtsfachen, in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben L, M, O, P, Q, R und U anfängt, sowie die Nachhilfe in diesen Strafsachen.

Abteilung IVd. Gerichtsschreiber Jung: Strafgerichtsfachen, in welchen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben N, S, V, W, X, Y, Z anfängt, sowie die Nachhilfe in diesen Strafsachen.

Abteilung IVe. Gerichtsschreiber Mittel: Anträge der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft in Strafsachen, soweit solche nicht auf Helgoland zu erledigen sind.

Abteilung V. Geheimer Justizrat Matthiesen: Konkurse, jedoch ausgenommen die Helgoländer Sachen, Aufhebung der Handelsamtlchen Nebenregister, der Register der ausgeschiedenen Kommanditisten und Aktien der ausgeschiedenen Gesellschaften und der vollstreckten Schiedsmanns-Protokolle, Restitutionsverfahren, Dienstaufsicht. Geheimer Justizrat Matthiesen erledigt die nach §§ 38—48 sowie 87 des vorerwähnten Gesetzes dem Amtsrichter bzw. dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte.

Abteilung VI. Amtsgerichtsrat Lang: Die öffentlichen Register, die Landesamtssachen, Verleihen und Femeisachen nach § 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, Rechtschiffsfachen in bürgerlichen Rechtsfreigleiten, soweit sie nicht der Abteilung IIc überwiesen sind, sowie Anträge, betreffend die von der Prospektordnung nicht betroffenen im Grundbuch des Gerichts zugewiesenen Amtshandlungen.

Gerihtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe besteht in 18 Abteilungen. Für die Nachschenden ist die Gerihtsschreiberei wertmäßig von 9 bis 11 Uhr Vormittags geöffnet. Die Gerihtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

Erster Gerihtsschreiber: Obersekretär Friedrich.

Abteilung Ia. Amtsgerichtsrat Friedrich I. Aktuar Gasse.

Abteilung Ib. Amtsgerichtsrat Dall, Vork.

Abteilung Ic. Amtsgerichtsrat Eiden.

Abteilung IIa. Amtsgerichtsrat Seyfer, Amtsgerichtsrat Borgner.

Abteilung IIb. Rechnungsrat Gühnecht, Aktuar Böttcher.

Abteilung IIc. Amtsgerichtsrat Schwabenberg, Aktuar Mariens.

Abteilung IIIa. Amtsgerichtsrat Grzybowski, Amtsgerichtsrat Lambert.

Abteilung IIIb. Amtsgerichtsrat Bauer, Amtsgerichtsrat Schumann.

Abteilung IIIc. Amtsgerichtsrat Lammer, Aktuar Thomsen.

Abteilung IIId. Amtsgerichtsrat Riene, Amtsgerichtsrat Schmidt.

Abteilung IIIf. Amtsgerichtsrat Stein, Bureauhilfsarbeiter Unglaube.

Abteilung IVa. Amtsgerichtsrat Fiedler, Aktuar Drube.

Abteilung IVb. Amtsgerichtsrat Haagen, Amtsgerichtsrat Marzen.

Abteilung IVc. Amtsgerichtsrat Bentzel, Aktuar Kreuzfeldt.

Abteilung IVd. Aktuar Traub, Bureauhilfsarbeiter Rigel.

Abteilung IVe. Amtsgerichtsrat Walldmann.

Abteilung V. Obersekretär Friedrich, Amtsgerichtsrat Schneider, Aktuar Stadel.

Abteilung VI. Rechnungsrat Quast, Amtsgerichtsrat Gumann.

Rechnungsbeamter: Aktuar Laborenz.

Verteilungsstelle: Amtsgerichtsrat Engling.

Kanzlisten: Kemnade, von Bergen, Kanzlistat: von Biotrowski.

Kanzlisten: Küller, Boigt, Schüller, Post, Bergmann, Kopp, Betsche, Reimer, Panemann, Wegner, Ried, Gümmer, Rod, Ritt, Riemer, Christian, Köhler, Gieser, Gerlach, Stein, Kusch, Rudolph, Arstein, Spittel, Heiser, Hilfschreiber: Danneger, Heimer, Edich.

Gerihtsschreiber. Die Gerihtsschreiber bezeugen festes Gehalt. Die Gebühren der Gerihtsschreiber fließen zur Staatskasse und werden für die Staatskasse von den Gerihtsschreibern erhoben.

Die den Gerihtsschreibern obliegenden Dienstgeschäfte und das bei deren Vornahme zu beachtende Verhalten sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerihtsschreiber-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerihtsschreiber hat sich mit dem am 1. Oktober 1900 erfolgten Inkrafttreten der Gerihtsschreiber-Ordnung vom 31. März 1900 wesentlich geändert; sie erstreckt sich nicht mehr auf den Landgerichtsbezirk, sondern nur auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts. Der Amtsgerichtsbezirk Altona ist in 11 Gerihtsschreiberbezirke eingeteilt. (Die Straßen Altonas mit Angabe ihrer Gerihtsschreiberbezirke siehe im letzten Abschnitt dieses Buches.)

Zuteilungsaufträge sind von dem Gerihtsschreiber des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zuteilungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zuteilungen durch Aufgab zur Post, werden nach Anweisung des aufstehenden Amtsrats verteilt. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselschulden, sowie Aufträge, welche ohne Gehörung der Parteien keinen Aufschub gestatten, sind an die Bezirke nicht gebunden, können vielmehr von jedem Gerihtsschreiber erledigt werden. Bei der Uebernahme und Erledigung eines Auftrags, welcher eine Amtstätigkeit in mehreren Gerihtsschreiberbezirken erfordert, ist jeder Gerihtsschreiber eines dieser Bezirke zuständig.

Dem hiesigen Amtsgericht ist eine Verteilungsstelle für Gerihtsschreibernaufträge eingerichtet. Die Geschäfte derselben sind dem Gerihtsschreiber Sekretär Engling übertragen. Die Verteilungsstelle nimmt solche Aufträge in Betracht, bei denen eine Vermittlung des Gerihtsschreibers nicht zugelassen ist oder nicht in Anspruch genommen wird, entgegen und befreit sie an den zuständigen Gerihtsschreiber. Es steht den Parteien frei, den zuständigen Gerihtsschreiber unmittelbar zu beauftragen. Die Verteilungsstelle ist während der geschäftlichen Dienststunden der Gerihtsschreiber für die Beteiligten geöffnet.

Während der Erteilung des Auftrags unter Ausbändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerihtsschreiber zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubnis nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zuteilungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zuteilung vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Gerihtsschreiber umfasst folgende Geschäftszweige: Zuteilungen, Bändigungen mit Beurkundung, Besorgung von Schriftstücken und mündlichen Mitteilungen, Erhebungen und dergleichen Aufträge, Zwangsversteigerungen in bürgerlichen Rechtsfreigleiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsversteigerung in bürgerlichen Rechtsfreigleiten, Aufnahme von Wechselschulden und Scheckprotesten, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entsegelungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen.

Die Gerihtsschreiber haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Tätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsversteigerungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Der Auftrag zur Zwangsversteigerung wird dem Gerihtsschreiber von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Prospektvollmächtigter